

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 21. Februar 1914.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung betreffend; den Eichdienstbetrieb der Reichsleiter betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. Februar 1914.)

Den Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung betreffend.

Gemäß § 23 Absatz 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 349) wird zum Vollzug der §§ 16 und 18 dieses Gesetzes sowie des § 1 I. Abschnitt Ziffer 9 der Eichgebietsverordnung vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 1074) verordnet wie folgt:

I. In § 2 der Verordnung vom 31. März 1912, den Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 100), sind als öffentliche Abfertigungsstellen der Staatseichämter für den Eichamtsbezirk Donaueschingen aufzuführen diejenigen in Bonndorf (3 A), Billingen (3 B) und Rothaus (3 C).

II. Die §§ 3, 17 und 20 Absatz 1 der genannten Verordnung erhalten nachstehende abgeänderte Fassung:

§ 3.

Sämtliche Staatseichämter haben die Befugnis zur Neu- und Nachreichung von Längenmaßen (mit Anschluß der Präzisionslängenmaße), Dickenmaßen, Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Fäßern, Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, Gewichten (einschließlich der Präzisionsgewichte und der Goldmünzgewichte), Wagen für alle Belastungen (einschließlich der Präzisionswagen) und Herbitgefäßen sowie zur Beglaubigung von Fischverhandgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

Die Staatseichämter Freiburg, Karlsruhe und Mannheim sind auch zur Eichung von Gasmeßern befugt; ferner ist das Staatseichamt Mannheim zur Neu- und Nachreichung von Getreideprobern und das Staatseichamt Karlsruhe zur Neu- und Nachreichung von Präzisionslängenmaßen und zur Eichung von Kräometern zuständig.

An den öffentlichen Abfertigungsstellen der Staatseichämter wird die Neu- und Nachreichung von Fäßern und Gewichten (mit Anschluß der Präzisionsgewichte und Goldmünz-